



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 15. Juli 2020

Nummer 28

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Ausschreibung und Teilnahmebedingungen des Preiswettbewerbs „Serbski psíchod: Łužyca - sorbische/wendische Zukunft: Lausitz“	615
Wupisanje a wobželeńske wuměnjnja mytowańskego wuběžowanja „Serbski psíchod: Łužyca - sorbische/wendische Zukunft: Lausitz“	616
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“	617
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16259 Beiersdorf-Freudenberg	619
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) in 16259 Heckelberg-Brunow	620
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16356 Werneuchen	621
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16356 Ahrensfelde	623
Einstellung des Verfahrens zur Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15890 Schlaubetal und 15890 Eisenhüttenstadt	624
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16928 Gerdshagen ...	625
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	
Siebte Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	626

Inhalt	Seite
Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2020 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	627
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2020	627
Unterrichtung über die Aufstellung des integrierten Regionalplans Oderland-Spree und des sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ Oderland-Spree	628
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“	629
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Güterrechtsregistersachen	631
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	631

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ausschreibung und Teilnahmebedingungen des Preiswettbewerbs „Serbski psichod: Łužyca - sorbische/wendische Zukunft: Lausitz“

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Vom 23. Juni 2020

1 Mit welchem Ziel wird der Wettbewerb ausgeschrieben?

Mit großem Engagement werden in der Lausitz sorbische/wendische Sprache und Kultur, das Brauchtum als immaterielles Kulturerbe, traditionelles wendisches Handwerk und das deutsch-sorbische/wendische Miteinander in den Dörfern und der Region gepflegt. Auch werden innovative Ideen zur Weiterentwicklung erdacht und umgesetzt. Mit dem Preis sollen dieses Engagement und herausragende Ideen gewürdigt werden. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass die Preisgelder für zukünftiges Engagement und die Entwicklung und Umsetzung weiterer neuer Ideen - zum Beispiel auch als Eigenanteile bei zukünftigen Projektanträgen - eingesetzt werden und Zukunftsimpulse für die Entwicklung der deutsch-sorbischen/wendischen Lausitz im Sinne der MWFK-Lausitzstrategie (https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Lausitzstrategie_MWFK.pdf) geben. In Zeiten der Covid-Pandemie soll insbesondere auch die Zivilgesellschaft unterstützt werden, um weiter aktiv tätig sein zu können.

2 Was wird prämiert?

Prämiert werden abgeschlossene oder laufende Vorhaben, die seit dem 1. Juni 2014 umgesetzt wurden beziehungsweise werden. Beiträge können für folgende Kategorien eingereicht werden:

- I. Pflege und Weiterentwicklung sorbischer/wendischer Sprache
- II. Pflege und Wiederbelebung sorbischer/wendischer Kultur und sorbischen/wendischen Handwerks sowie Pflege der „sorbischen/wendischen Bräuche im Jahreslauf“ gemäß dem deutschen Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes
- III. Pflege und Weiterentwicklung des deutsch-sorbischen/wendischen Miteinanders sowie Bewusstmachung der gemeinsamen wendisch-deutschen Geschichte
- IV. Sorbischer/Wendischer Beitrag zur Strukturentwicklung der Lausitz

Bei der Bewertung der eingereichten Beiträge werden insbesondere berücksichtigt:

- ein Bezug zu Gebrauch, Weitergabe, Weiterentwicklung und Wiederbelebung der sorbischen/wendischen Sprachen,
- nachhaltige Wirkung,
- Innovationskraft und Modell-/Vorbildcharakter sowie

- die Stärkung lokaler Gemeinschaften und des Zusammenhalts/der Zusammenarbeit in Gemeinden/Ortsteilen.

Es sollen ein kategorienübergreifender Sonderpreis in Höhe von 10 000 Euro sowie je Kategorie 1. bis 4. Preise mit einer Dotierung von 5 000 Euro, 2 500 Euro, 1 500 Euro und 1 000 Euro vergeben werden.

3 Wer bewertet die eingereichten Beiträge?

Über die Preisvergabe entscheidet eine Jury unter Vorsitz des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg. In ihr wirken auch die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Landkreisen und der kreisfreien Stadt und der Lausitzbeauftragte des Ministerpräsidenten mit.

Der Rechtsweg gegen Entscheidungen der Jury ist ausgeschlossen.

4 Wer kann am Wettbewerb teilnehmen?

Beiträge können von Vereinen, Verbänden und Initiativen, Unternehmen und Gemeinden eingereicht werden. Einzelpersonen können Aktivitäten der Genannten vorschlagen. Die eingereichten Beiträge müssen sich auf Gemeinden beziehen, die ganz oder teilweise zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden im Land Brandenburg gehören beziehungsweise deren Zugehörigkeit noch nicht endgültig gerichtlich geklärt ist. Eine Übersicht finden Sie unter

<https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/kultur/sorben-wenden/>.

5 Wer ist von der Prämierung ausgeschlossen?

Von der Prämierung ausgeschlossen sind Parteien und Wählergruppen, Initiativen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und juristische Personen, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, oder § 284 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

6 Wie kann man teilnehmen?

Vorschläge für Preisträgerinnen und Preisträger sind schriftlich per Post oder E-Mail an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Referat 14/Herrn Nowak, Dortustraße 36, 14467 Potsdam, meto.nowak@mwfk.brandenburg.de zu senden.

Auf maximal zwei DIN-A4-Seiten ist das zur Prämierung vorgeschlagene Vorhaben zu benennen und inhaltlich zu beschrei-

ben. Anzugeben sind dabei 1. die/der Einreichende, 2. der Träger des Vorhabens mit Kontaktdaten sowie 3. die Kategorie, für die das Vorhaben eingereicht wird. Zusätzlich können Bild-, Ton-, Film- und andere Materialien eingereicht werden, die das Vorhaben und/oder dessen Ergebnisse und Wirkungen dokumentieren.

Es fallen keine Teilnahmegebühren an. Anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung sind von den Einreichenden selbst zu tragen.

7 Wann ist Einsendeschluss?

Beiträge können bis zum **20. September 2020, 24 Uhr** eingereicht werden. Für den postalischen Eingang ist der Poststempel **20. September 2020** maßgeblich (damit ist eine Online-Frankierung ausgeschlossen).

8 Wie werden die Gewinnerinnen und Gewinner benachrichtigt?

Nach der Jurysitzung erhalten alle Einreicherinnen und Einreicher schriftlich oder elektronisch eine Information, ob ihr Vorschlag prämiert wird.

9 Was geschieht mit meinen Daten?

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens. Die Verarbeitung der Daten ist gesetzlich erforderlich und gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a und e sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a und b der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) zulässig. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur an Mitglieder der Jury zum ausschließlichen Zweck der Jurytätigkeit. Weitere Informationen des MWFK zum Datenschutz sind hier abrufbar: <https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/start/datenschutz/>.

Abschlussklärung

Die Einreichenden akzeptieren mit der Einsendung der Vorschläge die unter den Nummern 1 bis 9 genannten Teilnahmebedingungen. Mit der Einreichung ist das Einverständnis verbunden, dass der Name des/der Einreichenden sowie das zur Auszeichnung vorgeschlagene Vorhaben öffentlich gemacht werden, falls der Wettbewerbsbeitrag prämiert wird. Hierzu gehört auch die Höhe des erhaltenen Preisgeldes.

Wupisanje a wobželeńske wuměnjenja mytowańskego wuběžowanja „Serbski pšichod: Łužyca - sorbische/wendische Zukunft: Lausitz“

Znatecynjenje
Ministařtwa za wědomnosć, slěženje a kulturu
Wót 23. junija 2020

1 Z kótarym cilom se wuběžowanje wupišo?

Z wjelikeju angažerowanosću we Łužycy serbsku rěc a kulturu, nałogi ako imaterielne kulturne derbstwo, tradicionalne serbske rucnikařtwa a nimsko-serbsku mjazsobnosć we jsach a regionje woplěwaju. Teke inowatiwne ideje za dalejwuwijanje maju se namakaš a do statka stajiš. Z tym mytom deje se toš ta angažerowanosć a pšesegajuće ideje pšipóznawaš. Rownocasnje se z togo wuchada, až se mytowe pjenjeze za pšiducy angažement a wuwiše a zwopšawdnjenje dalšnych nowych idejow - na pš. teke ako swójski póžěl pši pšiducyach projektach - zasajžu a dawaju impulse do pšichoda za wuwiše nimsko-serbskeje Łužyce we zmysle Łužyskeje strategije MWFK (https://mwfk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Lausitz-strategie_MWFK.pdf). W casu Covid-pandemije ma se wósebne pódpěrowaš ciwilnu towarišnosć, aby mógl a dalej aktiwnje statkowaš.

2 Co se preměrujo?

Preměruju se wótzamknjone abo běžne projekty, kótarež su se wót 1. junija 2014 do statka stajili respektiwnje se stajaju. Pšinoski mógu se za slědujuće kategorije zapodaš:

- I. Woplěwanje a dalejwuwijanje serbskeje rěcy
- II. Woplěwanje a wótžywnjenje serbskeje kultury a serbskego rucnikařtwa ako teke woplěwanje „serbskich nałogow we bėgu lěta“ pó nimskem zapisu imaterielneho kulturnego derbstwa
- III. Woplěwanje a dalejwuwijanje nimsko-serbskeje mjazsobnosći ako teke wuwědobnjenje zgromadnych serbsko-nimskich stawiznow
- IV. Serbski pšinosk k strukturnemu wuwišu Łužyce

Pši gódnosć zapódanych pšinoskow se wósebne žiwa na:

- póšeg k wužywanju, dalejdawanju, dalejwuwišu a wótžywnjenju serbskeje rěcy
- trajuće wustatkowanje
- inowatiwna móc a modelowy/pšikładowy charakter ako teke
- skšusjenje lokalnych zgromaženstwow a gromadužaržanja/gromadužěla w gmejnach/městnych žělach.

Pšedwižone jo pósciš wósebne, kategorije pšesegajuće myto we wusokosći 10 000 euro ako teke za kuždu kategoriju 1. do 4. myta z dotěrowanim 5 000 euro, 2 500 euro, 1 500 euro a 1 000 euro.

3 Chto gódnosijo zapódane pšinoski?

Wó pšepowdašu myta rozsuzijo jury pód nawjedowanim Ministařtwa za wědomnosć, slěženje a kulturu Bramborska. W

njej teke zagronite za nastupnosći Serbow pši wokrejsach a bżezwokrejsnego města a zagronity ministrafskego prezidenta za Łużycu sobu statkju.

Pšawniska droga pšešiwu rozsuzenjam jury jo wuzamknjona.

4 Chto móžo se na wuběžowanju wobželiš?

Pšiniski mógu zapódaš towaristwa, zwěstki a iniciatiwy, pšedewzeša a gmejny. Jadnotliwe wósoby mógu aktiwity pomjenjonych naražiš. Zapódate pšiniski muse se póšęgowaš na gmejny, kótarež pšislušaju celo abo za žel k serbskemu sedleńskemu rumoju Bramborskeje abo kótarychž pšislušnosć hyšći dokóncnje sudniski rozsuzona njejo. Pšeglěd namakajošo pód

<https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/kultur/sorben-wenden/>.

5 Chto jo wót preměrowanja wuzamknjony?

Wót preměrowanja wuzamknjone su partaje a kupki wuzwólwarjow, iniciatiwy bżez swojskeje juristischeje wósobiny a juristische wósoby, kótarež su pšisegowe wobwěšćenje pó § 802c Ciwilnego procesowego póřěda we wersiji wuzjawjenja wót 5. decembra 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), kótaryž jo se slědny raz změnił pšez artikel 2 kazni wót 12. julija 2018 (BGBl. I S. 1151), abo pó § 284 Dankowego póřěda we wersiji wuzjawjenja wót 1. oktobra 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), kótaryž jo se slědny raz změnił pšez artikel 6 kazni wót 18. julija 2017 (BGBl. I S. 2745), wótedali abo su byli k wótedašu zawězane.

6 Chto móžo se wobželiš?

Naraženja za nosafki a nosarjow myta maju se pisnje z postom abo mailu na Ministerstwo za wědomnosć, slěženje a kulturu, referat 14/kněz Nowak, Dortusstraße 36, 14467 Potsdam, meto.nowak@mwfk.brandenburg.de póslaš.

Na maksimalnje dvěma bokoma DIN A4 ma se za preměrowanje naražony pšedewzeše pomjeniš a pó wopšimješu wopisaš. Pódaš maju se pši tom 1. zapódajuca wósoba, 2. nosaf pšedewzeša z datami za kontakt a 3. kategorija, za kótaruž se pšedewzeše zapódajo. Pšidatnje mógu se wobrazowy, zukowy, filmowy material a druge materialije zapódaš, kótarež pšedewzeše a/abo jogo wuslědkki a wustatkowanja dokumentěruju.

Za wobželenje njenastanu žedne płašonki. We zwisku z procowanim nastane kósty njaso zapódajucy sam.

7 Ga jo kónc zapóslanja?

Pšiniski maju se až do **20. septembra 2020, 24 góz.** zapódaš. Za postaliski dochad jo rozsuzecy postowy stempel **20. septembra 2020** (z tym jo online-frankěrowanje wuzamknjone).

8 Ka se dobyšaŕki a dobyšaŕje informěruju?

Pó póseženju jury dostanu wšykne zapódajuce wósoby pisnje abo elektroniski informaciju, lěc se jich naraženje preměruju.

9 Co se stanjo z datami?

Ministerstwo za wědomnosć, slěženje a kulturu Bramborska (MWFK) wobžěłajo na Wašu wósobu se póšęgujuce daty w ramiku wuběžowańskego póstupowanja. Wobžělanje datow jo kazniski trjebne a pó art. 9 wótst. 2 pismik a a b DSGVO (Zakładne póstajenje wó šćitu datow), § 3 BDSG (Zwězkowa kazń wó šćitu datow) a § 5 wótst. 1 BbgDSG (Bramborska kazń wó šćitu datow) dowólone. Ako tšešim wósobam daty se dawaju jano clonkam jury k jadnučkemu zaměroju cynitosći jury. Dalšne informacije ministrafske (MWFK) k šćitoju datow mógu se how wótwołaš: <https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/start/datenschutz/>.

Kóncne wujasnjenje

Zapódajuce wósoby akceptěruju ze zapóslanim naraženjow pód cysłom 1 do 9 pomjenjone wobželeńske wuměnjjenja. Ze zapódašim jo pšiwdaše zwězane, až se mě zapódajucego/zapódajuceje za mytowanje naražonego pšedewzeša zjawne cyni, jolic až se wuběžowański pšinosk preměruju. K tomu słuša teke wusokosć mytowych pjenjz.

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 26. Juni 2020

I. Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Ersten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ erfolgenden Beitritt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), des Amtes Lindow (Mark), des Amtes Niemeck, der Gemeinde Heideblick, der Gemeinde Märkische Heide, der Gemeinde Planetal, der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, der Stadt Altlandsberg und der Stadt Fürstentberg/Havel zum Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Erste Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes
„digitale Kommunen Brandenburg“**

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Versammlung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ in ihrer konstituierenden Sitzung am 20. Mai 2020 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg“.

2. Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Auf der Grundlage der §§ 10 Absatz 1 sowie 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), haben die Städte Angermünde, Bad Belzig, Cottbus/Chósebus, Hohen Neuendorf, Kyritz, Oranienburg, Premnitz, Senftenberg/Zly Komorow, Wittenberge, die Gemeinden Eichwalde, Fehrbellin, Nuthetal, Schönwalde-Glien, Schwielowsee, Wusterhausen/Dosse, die Ämter Lebus, Neustadt (Dosse), Neuzelle, Rhinow sowie der Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V., nachfolgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg vereinbart.“

3. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg“.“

4. In § 7 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b) werden nach den Wörtern „die Wahl“ die Wörter „und Abwahl“ eingefügt.

5. In § 8 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „vierzehn Kalendertage“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt gefasst:

„Für die örtliche Prüfung des Zweckverbandes findet § 30 GKGBbg Anwendung.“

7. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sonstige Satzungen und Mitteilungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Versammlung werden im „Amtsblatt des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg“ bekannt gemacht. Dieses wird von der Verbandsleitung herausgegeben und kann gegen Entgelt im Postbezug bei dem Zweckverband bezogen werden.“

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg“.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
2. Amt Lebus
3. Amt Lindow (Mark)
4. Amt Neustadt (Dosse)
5. Amt Neuzelle
6. Amt Niemege
7. Amt Rhinow
8. Gemeinde Eichwalde
9. Gemeinde Fehrbellin
10. Gemeinde Heideblick
11. Märkische Heide
12. Gemeinde Nuthetal
13. Gemeinde Panketal
14. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
15. Gemeinde Schönwalde-Glien
16. Gemeinde Schwielowsee
17. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
18. Stadt Altlandsberg
19. Stadt Angermünde
20. Stadt Bad Belzig
21. Stadt Cottbus/Chósebus
22. Stadt Fürstenberg/Havel
23. Stadt Hohen Neuendorf
24. Stadt Kyritz
25. Stadt Oranienburg
26. Stadt Premnitz
27. Stadt Senftenberg/Zly Komorow
28. Stadt Wittenberge
29. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.“

9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg“.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 6 Absatz 1 der Verbandssatzung bemisst sich die Stimmenanzahl in den ersten beiden

Kalenderjahren der Mitgliedschaft derjenigen Verbandsmitglieder, für die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg in der amtlichen Statistik der Bevölkerungszahlen regelmäßig eine Einwohnerzahl veröffentlicht, nach der Höhe der Einwohnerzahl.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Hohen Neuendorf, 20. Mai 2020

gez. Ute Hustig
Stellv. Verbandsleitung“

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16259 Beiersdorf-Freudenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Juli 2020

Der Firma Notus energy Development GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken 16259 Beiersdorf-Freudenberg in der Gemarkung Freudenberg, Flur 2, Flurstücke 46 und 52 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V150 4.2 MW mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 166 m zuzüglich 3 m und einer maximalen Gesamthöhe von 244 m. Die Nennleistung beträgt 4 200 kW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören das Fundament, die Zuwegung und die Kranstellfläche.

Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandstiefen von 148,52 m auf 75,13 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Das gemeindliche Einvernehmen wurde nach § 71 Absatz 1 BbgBO ersetzt.

Die sofortige Vollziehung der Entscheidung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Darüber hinaus ist der gesamte Antrag während der Auslegungszeit im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Die Genehmigung liegt zudem mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 16. Juli 2020 bis einschließlich 29. Juli 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 im Beratungsraum 211 in 16259 Falkenberg aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern

- im Landesamt für Umwelt unter 0335 560-3182 oder per E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de
- im Amt Falkenberg-Höhe unter 033458 64612 oder per E-Mail: bauamt@amt-fahoe.de

erforderlich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von zwei Windkraftanlagen (WKA)
in 16259 Heckelberg-Brunow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Juli 2020

Die Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Heckelberg, Flur 1, Flurstücke 29, 30 zwei WKA zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 10 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Eine WKA ist vom Typ VESTAS V150 - 5,6 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 150 m

und einer elektrischen Leistung von 5,6 MW. Die zweite WKA vom Typ VESTAS V162 - 5,6 MW hat eine Nabenhöhe von 169 m, einen Rotordurchmesser von 162 m und eine elektrische Leistung von 5,6 MW.

Beide WKA bestehen jeweils aus einem Fundament aus Stahlbewehrung und Beton und dem Turm. Die Trafostationen sind bei den Anlagen in den Türmen installiert. Zur Errichtung der WKA und für gegebenenfalls anfallende Reparaturarbeiten wird eine Kranstellfläche benötigt, die während des Betriebes der WKA erhalten bleibt. Vorhandene Wege werden entsprechend den hohen Achslasten und großen Anlagenteilen auf 4,5 m Breite ausgebaut, Kurven müssen je nach vorhandenem Kurvenradius aufgeweitet werden.

Die beantragten zwei WKA erweitern den Windpark Heckelberg-Brunow III im Windeignungsgebiet (WEG) Nummer 13 „Heckelberg-Brunow“ mit 18 WKA, wobei für acht WKA eine UVP durchgeführt wurde. Nördlich angrenzend befindet sich das WEG Nummer 46 „Trampe“ mit 14 WKA, wobei für zehn WKA eine UVP durchgeführt wurde. Die beantragten zwei WKA würden für sich genommen nicht die Schwelle der UVP-prüfpflichtigen Anlagen erreichen, aber auf Grund ihrer Lage und dem Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben (Kumulation) war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Durch den Anlagenbetrieb können Belästigungen durch Lärm (Schall, Infraschall), visuelle Reize (Schlagschatten, Diskoeffekt, Nachtbefeuerung), Eisabwurf und Abfälle hervorgerufen werden. Bau- und anlagenbedingt werden Flächen durch temporäre und dauerhafte Versiegelung und Überbauung beeinträchtigt.

2. Standort des Vorhabens

Das geplante Vorhaben befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in der Gemeinde Heckelberg-Brunow im Landkreis Märkisch-Oderland sowie im WEG Nummer 13 des rechtskräftigen sachlichen Teilregionalplans Oderland-Spree von 2004.

Die geforderten Mindestabstände zu Straßen, Ortschaften, vorhandenen Windkraftanlagen und Leitungen sowie anderweitig vorhandenen Infrastrukturelementen werden eingehalten. Die nächstgelegenen Orte sind die Dörfer Heckelberg und Tuchen-Klobbicke sowie die Kleinsiedlung Beerbaum.

Im Abstand von etwa 0,9 km westlich zum Vorhabenstandort beginnt das Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiet (FFH-Gebiet) „Nonnenfließ-Schwärzetal“, das einen sehr hohen Anteil von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie aufweist. Ebenfalls westlich des Standortes befindet sich in 5,5 km Entfernung das FFH-Gebiet „Fledermausquartier Kellerberg Grünthal“. Nördlich in circa 2,5 km Abstand beginnt das FFH-Gebiet „Trampe“. Circa 0,9 km westlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Nonnenfließ-Schwärzetal“. Europäische Vogelschutzgebiete befinden sich keine im Umkreis von 10 km. Das Vogelschutzgebiet „Schorfheide Chorin“ liegt circa 11 km nordöstlich vom Standort entfernt. Nationalparks befinden sich nicht im 10-km-Umkreis. Im Westen grenzt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Barnimer Heide“ an das WEG. Östlich liegen in

circa 5,3 km das LSG „Gamengrund“ und in 10 km das LSG „Bad Freienwalde“.

Im Ort Heckelberg befinden sich drei als geschützte Biotope eingestufte Kleingewässer, ein weiteres 600 m nordöstlich der WKA sowie eins innerhalb des Ackers und eins südlich der Landstraße L 29. Am Südrand von Heckelberg ist eine Streuobstwiese als geschütztes Biotop eingeordnet. Die Allee an der B 168 ist ebenfalls geschützt. An den Waldrändern in der Umgebung der WKA gibt es mehrere Feldsteinhaufen, von denen einige die erforderliche Größe für ein geschütztes Biotop erreichen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vorkehrungen

Die Errichtung und der Betrieb der WKA könnten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Fläche, Landschaft, Pflanzen, Tiere, Klima, Wasser und biologische Vielfalt haben. Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Durch die kleinräumige Vollversiegelung wird die Versickerung des Niederschlagswassers gewährleistet und durch die Vermeidung von Leckagen wird auch das Schutzgut Wasser weitestgehend nicht beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser werden durch das Einhalten aktueller Normen und Richtlinien zum Schutz des Bodens und Wassers vermieden.

Lichtreflexionen werden durch spezielle (mittelreflektierende) Farben und matte Glanzgrade minimiert. Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können durch die Einhaltung aller gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der Immissionswerte (Lärm, Schattenschlag), des Brandschutzes und der Standsicherheit der Anlagen vermindert beziehungsweise vermieden werden. Eine Abschaltautomatik wird bei Bedarf zur Vermeidung zu starker Belastungen von Wohngebäuden durch den Schattenwurf sich drehender Rotoren gemäß Schattenwurf-Leitlinie Brandenburg eingesetzt.

Auswirkungen auf das Klima, insbesondere auf den Luftaustausch, sind als sehr gering einzuschätzen.

Die Auswirkungen auf die Fauna (Fledermäuse) werden durch die Verwendung eines Abschaltalgorithmus vermieden. Baubedingte erhebliche Auswirkungen auf die Fauna werden durch zeitliche Regelungen für Brutvögel vermieden. Erhebliche Biotop- und Habitatverluste treten nicht auf.

Es ist insgesamt nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, die nicht über Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vermieden beziehungsweise kompensiert werden können.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16356 Werneuchen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Juli 2020

Die Firma Prokon Regenerative Energien eG, Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16356 Werneuchen, Gemarkung Krummensee 1, Flurstück 82 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V150 mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabhöhe von 166 m und einer Gesamthöhe von 241 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,6 MW. Zur Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 2. Halbjahr 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der gesamte Antrag ist während der Auslegungszeit vom **22. Juli 2020 bis einschließlich 21. August 2020** im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG): <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fle-

dermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine natur-schutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Darüber hinaus werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadt Werneuchen, SG Bauverwaltung, Am Markt 5 in 16356 Werneuchen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0335 560-3182 oder per E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de und in der Stadt Werneuchen unter 033398 81634 (Frau Hupfer, Zimmer 109) oder unter 033398 81631 (Herr Günther, Zimmer 112) notwendig. Bei dieser Anmeldung wird der Auslegungsraum bei der Stadt Werneuchen mitgeteilt.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 22. Juli 2020 bis einschließlich 21. September 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID G05519** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: T13@lfu.brandenburg.de sowie bei der Stadt Werneuchen, Sachgebiet Bauverwaltung, Am Markt 5 in 16356 Werneuchen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 3. November 2020 um 10 Uhr im „Adlersaal“ der Stadt Werneuchen, Berliner Allee 18 in 16356 Werneuchen**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird

darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16356 Ahrensfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Juli 2020

Die Firma Prokon Regenerative Energien eG, Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16356 Ahrensfelde, der Gemarkung Blumberg, Flur 8, Flurstücke 19 und 33 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V150 mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 166 m und einer Gesamthöhe von 241 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 5,6 MW. Zu den Windkraftanlagen gehören die Fundamente, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 2. Halbjahr 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der gesamte Antrag ist während der Auslegungszeit vom **22. Juli 2020 bis einschließlich 21. August 2020** im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG): <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Darüber hinaus werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Rathaus der Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1, 16356 Ahrensfelde ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden (zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG).

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0335 560-3182 oder per E-Mail:

T13@lfu.brandenburg.de und in der Gemeinde Ahrensfelde unter 030 936900-0 oder per E-Mail: info@gemeinde-ahrensfelde.de notwendig. Bei dieser Anmeldung wird der Auslegungsraum bei der Gemeinde Ahrensfelde mitgeteilt.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 22. Juli 2020 bis einschließlich 21. September 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID G05919** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: T13@lfu.brandenburg.de sowie in der Gemeinde Ahrensfelde, Lindenberger Straße 1 in 16356 Ahrensfelde erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 3. November 2020 um 10 Uhr im „Adlersaal“ der Stadt Werneuchen, Berliner Allee 18 in 16356 Werneuchen**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und An-

schrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Einstellung des Verfahrens zur Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15890 Schlaubetal und 15890 Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Juli 2020

Die Bearbeitung des am 31. Juli 2019 bekannt gemachten Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und Betrieb von fünf Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) auf den Grundstücken in 15890 Schlaubetal in der Gemarkung Fünfeichen, Flur 2, Flurstücke 100/1 und 96 sowie auf den

Grundstücken in 15890 Eisenhüttenstadt in der Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstücke 232, 233, 56, 65, 66 und 206 wird eingestellt.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2020 zog die Firma juwi AG, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt ihren Antrag auf Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für dieses Vorhaben zurück.

Mit dem Einstellungsbescheid vom 29. Mai 2020 wurde die Bearbeitung dieses Genehmigungsantrages beendet. Gemäß § 20 Absatz 4 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit über die Einstellung unterrichtet.

Auslegung

Der Einstellungsbescheid wird im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Der Einstellungsbescheid liegt in der Zeit **vom 16. Juli 2020 bis einschließlich 29. Juli 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40, Zimmer 0.3 in 15299 Müllrose sowie in der Stadtverwaltung der Stadt Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, Zimmer 311 in 15890 Eisenhüttenstadt aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern

- im Landesamt für Umwelt unter 0335 560-3182 oder per E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de,
- im Amt Schlaubetal unter 033606 899-35 oder per E-Mail: bauamt@amt-schlaubetal.de,
- in der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt unter 03364 566-277 oder per E-Mail: stadtplanung@eisenhuettenstadt.de

erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013

(BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16928 Gerdshagen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. Juli 2020

Der Firma eno energy GmbH, Turnerweg 8 in 01097 Dresden wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt, zwei Windenergieanlagen vom Anlagentyp Vestas V150 4,6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m in 16928 Gerdshagen, Gemarkung Rapschagen, Flur 4, Flurstück 19/21 zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) dieser Entscheidung wurde angeordnet.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 16. Juli 2020 bis einschließlich 29. Juli 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Siebte Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Vom 18. Mai 2020

Die Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg vom 10. Dezember 1998 (ABl./AAnz. 1999 S. 523) in der Fassung der Sechsten Änderung vom 17. Dezember 2009 (ABl. S. 506) wird in den §§ 4, 5 und 6 der Bestimmungen über die Gewährung von Mehrleistungen wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Mehrleistung zu einer Verletztenrente erhöht sich für Versicherte mit Anspruch auf eine Versichertenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit mit 80 vom Hundert oder mehr, wenn diese infolge des Versicherungsfalles einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen können, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Rentenbeginn um monatlich das Eineinhalbfache und bis zum Ablauf von acht Jahren nach Rentenbeginn um monatlich das Einfache des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 SGB VII. Wiedererkrankungen und Verschlimmerungen begründen keinen Anspruch auf diese Erhöhung.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Mehrleistungen zu einer Hinterbliebenenrente werden bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Rentenbeginn für Hinterbliebene, die mit dem Verstorbenen zur Zeit dessen Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind, erhöht

a) bei einer Hinterbliebenenrente von 20 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes (für Halbweisen oder ein zu versorgendes Elternteil) um monatlich acht Zehntel,

b) bei einer Hinterbliebenenrente von 30 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes (für Vollweisen, ein zu

versorgendes Elternpaar oder Witwen bzw. Witwer) um monatlich vierzehn Zehntel,

c) bei einer Hinterbliebenenrente von 40 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes für Witwen oder Witwer, solange sie ein waisenrentenberechtigtes Kind erziehen oder für ein Kind sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deswegen nicht hat, weil das 27. Lebensjahr vollendet wurde,

für Witwen oder Witwer, die das 45. Lebensjahr vollendet haben,

für Witwen oder Witwer, solange sie teilweise oder voll erwerbsgemindert im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind,

um monatlich zwanzig Zehntel des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 SGB VII.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bei späterem Tod wegen der Folgen des Versicherungsfalles verringert sich die Dauer der Zahlung von Mehrleistungen nach Absatz 3 um die Anzahl der Monate, in denen Mehrleistungen zur Rente nach § 4 Abs. 2 gezahlt worden ist.“

3. § 6 wird aufgehoben.

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 18. Mai 2020

Für die Vertreterversammlung
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Die Vorsitzende

P. Schulz

Genehmigung

Die von der Vertreterversammlung am 18. Mai 2020 beschlossene Siebte Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 90 Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch genehmigt.

Potsdam, 10. Juni 2020

Az.: 26-5120/A0007/V001

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Im Auftrag
I. Schattschneider

Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2020 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“
Vom 10. Juni 2020

Die Verbandsversammlung 1/2020 des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ findet am:

**Freitag, den 31. Juli 2020 um 10 Uhr
im Plenarsaal der Kreisverwaltung Barnim
(Paul-Wunderlich-Haus)
Am Markt 1, 16225 Eberswalde**

statt.

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsteher
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung und der Tagesordnung
- TOP 3: Protokollkontrolle der Verbandsversammlung 2/2019 vom 29. November 2019
- TOP 4: Bestellung Wirtschaftsprüfer (Beschlussvorlage 1/2020)
- TOP 5: Bestätigung Beschluss 3/2019 „Haushaltsplan 2020“ (Beschlussvorlage 2/2020)

TOP 6: Diskussion und Beschluss Änderung Verbandssatzung (Beschlussvorlage 3/2020)

TOP 7: Diskussion und Beschluss Änderung Verbandssatzung (Beschlussvorlage 4/2020)

TOP 8: Diskussion und Beschluss Änderung Verbandssatzung (Beschlussvorlage 5/2020)

TOP 9: Information/Sonstiges

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom 15. Juli 2020 bis zum 30. Juli 2020 in der Geschäftsstelle (Rüdritzer Chaussee 42, 16321 Bernau bei Berlin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bernau, den 10. Juni 2020

Jürgen Brinckmann
Verbandsvorsteher

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2020

Vom 22. Juni 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 22. Juni 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	690.700 €
ordentlichen Aufwendungen auf	744.000 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	695.700 €
Auszahlungen auf	749.000 €
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	685.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	739.000 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.000 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

1. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf 15.000,00 € festgesetzt.
3. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
 - a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 25.000 € der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und

- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die mehr als 5.000 € des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten übersteigen.

Beeskow, den 22. Juni 2020

Gernot Schmidt
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bei der Regionalen Planungsstelle, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 03366 422-90 wird gebeten.

Unterrichtung über die Aufstellung des integrierten Regionalplans Oderland-Spree und des sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ Oderland-Spree

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Vom 22. Juni 2020

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), macht die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree die von der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 14. März 2016 beschlossene Aufstellung des integrierten Regionalplans Oderland-Spree und die Planungsabsichten, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 8. April 2019 beschlossen wurden, bekannt.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat zudem in ihrer Sitzung am 22. Juni 2020 beschlossen, zur Festlegung der Regionalen Raumstruktur und der Grundfunktionalen Schwerpunkte einen sachlichen Teilregionalplan aufzustellen. Dieser soll vorgezogen zeitnah erarbeitet werden.

Aufstellungsbeschluss zum integrierten Regionalplan Oderland-Spree:

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Aufstellung des integrierten Regionalplans Oderland-Spree einschließlich der Durchführung einer Strategischen Umweltpflichtung (SUP). Gleichzeitig wird der Beschluss vom 16. April 2007 aufgehoben.“

„Die Regionale Planungsstelle wird beauftragt, die Inhalte des integrierten Regionalplans Oderland-Spree auf der Grundlage

der beschlossenen Gliederung und der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung für Regionalpläne zu erarbeiten.“

Der integrierte Regionalplan Oderland-Spree soll textliche und zeichnerische Festlegungen insbesondere zu folgenden Themenbereichen beinhalten:

1. Rahmenbedingungen (informeller Teil)
 - Handlungs- und Steuerungsbedarfe einer nachhaltigen Regionalentwicklung
2. Regionale Raumstruktur
3. Siedlungsentwicklung
 - Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP)
 - Vorzugsräume Siedlung
4. Wirtschaftliche Entwicklung
 - Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte (GIV)
 - Regionale bedeutsame Gewerbegebiete
 - Sicherung oberflächennaher Rohstoffe
 - Tourismusschwerpunkträume
5. Freiraumentwicklung
 - Regionaler Freiraumverbund
 - Landwirtschaft
6. Klimaanpassung und Erneuerbare Energien
 - Vorbeugender Hochwasserschutz
 - Windenergienutzung
 - Photovoltaik-Freiflächen
7. Verkehr und Infrastruktur
 - Regional bedeutsame Verkehrsverbindungen
 - Verknüpfungspunkte
 - Regionale Landeplätze und Planungszonen Siedlungsbeschränkung
 - Trassenvorsorge Infrastruktur
8. Regionale Kooperation

Aufstellungsbeschluss zum sachlichen Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ Oderland-Spree:

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Region Oderland-Spree gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.“

Die Regionale Planungsstelle wird beauftragt, den sachlichen Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Region Oderland-Spree auf der Grundlage der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21. November 2019 (ABl. S. 1351) und der beschlossenen Stabilitätskriterien zur Festlegung der Grundfunktionalen Schwerpunkte zu erarbeiten.

Durch den sachlichen Teilregionalplan sollen für die Region Oderland-Spree Festlegungen zur Regionalen Raumstruktur und zu Grundfunktionalen Schwerpunkten als Ziele der Raumordnung in textlicher und zeichnerischer Form getroffen werden.

Das Plangebiet umfasst die zur Region Oderland-Spree gehörenden Gebiete der Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree ist Trägerin der Regionalplanung im Gebiet der Region Oderland-Spree. Ihr obliegt die Pflichtaufgabe, für das Gebiet der Region einen Regionalplan aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung [RegBkPIG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 [GVBl. I Nr. 13], zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 [GVBl. I Nr. 11]).

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 ROG werden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen aufgefordert, mit **Frist bis zum 15. August 2020** über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung Auskunft zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind oder zweckdienlich sein können.

Materialien und Informationen können schriftlich eingereicht werden an die

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Regionale Planungsstelle
Berliner Straße 30
15848 Beeskow
oder per Mail an beteiligung@rpg-oderland-spree.de.

Gernot Schmidt
 Vorsitzender der Regionalversammlung

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs
 des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming
 „Grundfunktionale Schwerpunkte“**

Bekanntmachung
 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
 Vom 25. Juni 2020

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist Trägerin der Regionalplanung im Gebiet der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Pflichtaufgabe, für das Gebiet der Region einen Regionalplan aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung [RegBkPIG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 [GVBl. I Nr. 13], zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 [GVBl. I Nr. 11]).

Zur Region „Havelland-Fläming“ gehören die Gebiete der Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming sowie der kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 2020 den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ gebilligt und die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilregionalplans mit seiner Begründung und dem Umweltbericht beschlossen.

Grundfunktionale Schwerpunkte sind Ortsteile mit besonderer Eignung für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen und großflächigen Einzelhandel gemäß den Zielen 3.3, 5.7 und 2.12 Absatz 2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Sie werden als Ziele der Raumordnung in textlicher und zeichnerischer Form festgelegt.

Der mit dem Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans ausliegende Umweltbericht beinhaltet umweltbezogene Informationen und dokumentiert die voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft, die Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Darüber hinaus gibt der Umweltbericht Auskunft über geprüfte Alternativen, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Umweltinformationen, Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Umweltauswirkungen sowie geplanten Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen.

Der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans wird mit seiner Begründung und dem Umweltbericht

vom 30. Juli 2020 bis 1. Oktober 2020

bei den nachfolgend benannten Stellen während der angegebenen Zeiten für jedermann zur kostenlosen Einsicht ausgelegt. Bei den Auslegungsstellen können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Auf Grund der Corona-Pandemie wird empfohlen, vor dem Besuch der Auslegungsstellen die angegebenen Telefonnummern anzurufen, um aktuelle Informationen zu erhalten.

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming:

Regionale Planungsstelle
Oderstraße 65, 1. OG, Sekretariat
14513 Teltow
Montag, Dienstag, Mittwoch 9 - 16 Uhr
Donnerstag 9 - 18 Uhr
Freitag 9 - 14 Uhr
Tel.: 03328 33540
info@havelland-flaeming.de

Landkreis Teltow-Fläming:

Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
Sachgebiet Kreisentwicklung
Dienstgebäude Zinnaer Straße 34, 2. OG, Raum 13
14943 Luckenwalde
Montag, Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr

Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Freitag 9 - 12 Uhr
Tel. 03371 608-4111
Kreisentwicklung@teltow-flaeming.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark:

Kreisverwaltung
Sekretariat der Verwaltungsleitung, Raum 205
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig
Montag, Mittwoch, Donnerstag 9 - 15 Uhr
Dienstag 9 - 17 Uhr
Freitag 9 - 12 Uhr
Tel.: 033841 91-243
landratpm@potsdam-mittelmark.de

Stadt Brandenburg an der Havel:

Stadtverwaltung
Haupteingang Foyer
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Montag, Mittwoch, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr
Dienstag 8 - 12 Uhr und 13 - 17 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr
Tel.: 03381 58-6122
jan.zaehle@Stadt-Brandenburg.de

Landeshauptstadt Potsdam:

Stadtverwaltung
Bereich Stadtentwicklung
Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage, Sekretariat
14469 Potsdam
Montag, Mittwoch, Donnerstag 9 - 16 Uhr
Dienstag 9 - 18 Uhr
Freitag 9 - 13 Uhr
Tel.: 0331 289-2541
stadtentwicklung@rathaus.potsdam.de

Landkreis Havelland:

Bürgerservicebüro Nauen
Eingang Hamburger Straße, Hauseingang Nr. 4
Behindertenzugang Nr. 3
(Postadresse Goethestraße 59 - 60)
14641 Nauen
Montag 9 - 13 Uhr
Dienstag und Donnerstag 9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Freitag: 9 - 13 Uhr
Tel.: 03321 403-5888
buergerservice@havelland.de

Vom 30. Juli 2020 bis 1. Oktober 2020 können Stellungnahmen zum Planentwurf einschließlich Begründung und zum Umweltbericht an die

Regionale Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Oderstraße 65
14513 Teltow
info@havelland-flaeming.de

gerichtet werden.

Der Planentwurf mit seiner Begründung und der Umweltbericht können auch im Internet auf der Webseite

<https://www.online-beteiligung.de/havelland-flaeming>

eingesehen werden.

Mit Ablauf der genannten Frist sind alle Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Teltow, den 25. Juni 2020

gez. Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Oranienburg

Carlo Marchese, geb. am 03.04.1966 und

Gaetana Vicari, geb. am 15.02.1977

beide wohnhaft:

Waldemarstraße 30, 16540 Hohen Neuendorf sind beide ausschließlich italienische Staatsbürger. Sie haben am 14.04.2000 in Palma di Montechiaro die Ehe geschlossen. Ehevertragliche Vereinbarungen haben sie bislang nicht getroffen. Die Ehegatten leben daher im gesetzlichen Güterstand nach italienischem Recht (comunione legale).

Sie haben am 15.06.2016 zu Urkunde 207/2016 des Notars Wolfgang Thoms in Berlin-Frohnau vertraglich folgende weitere Gegenstände neben den bereits mit Verfügung vom

22.01.2019 eingetragenen Gegenständen zum (Vorbehaltsgut) Eigengut des Ehemannes (beni personali - Art 179 Cciv) erklärt:

Nr. 1:

Grundstück im Grundbuch Bestensee des Amtsgerichts Königs Wusterhausen, Blatt 2656, laufende Nummer 1 im Bestandsverzeichnis Gemarkung Bestensee, Flur 13, Flurstück 4, Gebäude- und Freifläche Schubertstraße 4 zu 793 qm.

Nr. 2:

Grundstück im Grundbuch Bestensee des Amtsgerichts Königs Wusterhausen, Blatt 2657, laufende Nummer 1 im Bestandsverzeichnis Gemarkung Bestensee, Flur 13, Flurstück 38, Gebäude- und Freifläche Spreewaldstraße 4 zu 1020 qm.

Amtsgericht Oranienburg
Eingetragen am 22.06.2020
Az.: GR 265

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der „Militair-Verein Schwarzbach 1879 - 2001 e. V.“ ist zum 31.12.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Alexander Kubitzka
Hauptstraße 60
01945 Schwarzbach

Herr Rene Bunke
Guteborner Straße
01945 Schwarzbach

Der Verein Generationen Projekte Potsdam GPP e. V. ist zum 23.10.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren und nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Heino Schewe
Charlottenstraße 51
14467 Potsdam

Herr Klaus-Peter Leopoldt
Bochumer Straße 24
10555 Berlin

Frau Ines Schneider
Gutenbergstraße 9
14467 Potsdam

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.